

Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule

(vom 16. Juli 2008)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 30 und 31 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007,

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule. Geltungsbereich

§ 2. Für das Aufnahmeverfahren in die Bachelor- und Masterstudiengänge werden folgende Gebühren erhoben: Aufnahmeverfahren

- | | |
|--|---------|
| a. Einschreibung zum Aufnahmeverfahren | Fr. 100 |
| b. Aufnahmeprüfung Allgemeinbildung | Fr. 200 |
| c. Aufnahmeprüfung fachliche Eignung | Fr. 200 |
| d. Eignungsabklärung | Fr. 600 |

§ 3. ¹Die Gebühr für die Einschreibung in die Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt Fr. 100. Einschreibung

²Wer sich nach erfolgreich absolviertem Aufnahmeverfahren auf den nächstmöglichen Termin für den Studiengang einschreibt, bezahlt keine Einschreibgebühr.

§ 4. Die Studiengebühr für das Bachelor- und Masterstudium beträgt Fr. 680 pro Semester. Darin enthalten ist eine pauschale Prüfungsgebühr. Semestergebühr

§ 5. Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons zahlen eine zusätzliche Semestergebühr, sofern sich der Wohnsitzkanton nicht gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 an den Kosten der Hochschulen beteiligt. Die zusätzliche Gebühr entspricht dem Beitragssatz gemäss Anhang dieser Vereinbarung¹. Zusätzliche Semestergebühren
a. Ausserkantonale Studierende

¹ Einsichtnahme in den Anhang unter www.edk.ch

- b. Ausländische Studierende § 6. Ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz zahlen eine zusätzliche Semestergebühr von Fr. 500.
- Auditorinnen und Auditoren § 7. ¹ Auditorinnen und Auditoren entrichten pro Semester folgende Gebühren:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a. für 1 oder 2 Wochenstunden | Fr. 200 |
| b. für jede weitere Wochenstunde | Fr. 100 |
| c. für 6 und mehr Wochenstunden | Fr. 600 |
- ² Die Gebühren für besondere Unterrichtsformen wie Blockkurse oder Projektwochen werden auf der Grundlage von Abs. 1 festgelegt.
- Nichtbezogene Leistungen § 8. Die Gebühr für eine Leistung der Hochschule ist auch dann zu entrichten, wenn die oder der Pflichtige die Leistung nicht beansprucht.
- Inkrafttreten § 9. Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt bezogenen Leistungen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi